Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 01.12.2021
Beginn:	19:15 Uhr
Ende	21:05 Uhr
Ort, Raum:	Hans-Böhm-Halle Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 10.11.2021

1.1 Beschlussfassung über die Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 4

1.2 Beschlussfassung über die Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 8 - Jugendraum

1.3 Beschlussfassung über die Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 11.3 - Verschmutzung und Verwahrlosung Kulturweg

2 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Helmstadt (Friedhofssatzung)

3 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Helmstadt

4 1. Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" Holzkirchhausen; Vorentwurf des Büros Köhl

5 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen in Holzkirchhausen; Oberflächenabbruch und -wiederherstellung für die Restflächen in der Brandstraße und Hallstattstraße

6 Zuschussantrag der Katholischen Kirchenstiftung vom 03.11.2021; Gewährung eines Investitionskostenzuschuss für den Austausch eines Antriebsmotors der Glockenanlage

7 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2020

8 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2020

9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Martin, Edgar

Menig, Heinz

Mundelsee, Felix

Oberdorf, Elke

Schätzlein, Bernd

Schlör, Bruno

Schriftführer/-in

Walter, Bernd

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Schuck, Petra entschuldigt

Öffentlicher Teil

TOP 1	Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 10.11.2021

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Die Anwesenheitsliste zur Niederschrift vom 10.11.2021 soll um die Referentin zu Tagesordnungspunkt 7 – Melodienweg des Gesangverein Melomania Helmstadt – Frau Kerstin Bauer ergänzt werden.

Nachdem gegen die weiteren Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.11.2021 keine Einwände erhoben wurden gilt die Niederschrift mit den aufgeführten Berichtigungen als genehmigt

Abstimmungsergebnis:

Ja: **13**
Nein: **1**
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.1	Beschlussfassung über die Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 4

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift vom 10.11.2021, Tagesordnungspunkt 4 – Änderung des Regionalplans, letzter Absatz, öffentlicher Teil inhaltlich zu berichtigen.

Beschluss:

Der Satz „Der Vorsitzende regt an, dass der Markt Helmstadt einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leistet.“ soll gestrichen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **8**
Nein: **6**
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.2 Beschlussfassung über die Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 8 - Jugendraum

Sachverhalt:

Aus dem Marktgemeinderat wird beantragt die Niederschrift vom 10.11.2021, Tagesordnungspunkt 8 – Jugendraum, im Sachverhalt wie folgt zu ergänzen: „Marktgemeinderat Harald Lurz erklärt sich bereit das Amt eines gemeindlichen, ehrenamtlichen Jugendbeauftragten zu übernehmen“.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift vom 10.11.2021, Tagesordnungspunkt 8 – Jugendraum, im Sachverhalt wie folgt zu ergänzen: „Marktgemeinderat Harald Lurz erklärt sich bereit das Amt eines gemeindlichen, ehrenamtlichen Jugendbeauftragten zu übernehmen“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 1.3 Beschlussfassung über die Änderung der Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 11.3 - Verschmutzung und Verwahrlosung Kulturweg

Sachverhalt:

Die Äußerungen zum Zustand des Kulturweges in der Niederschrift vom 10.11.2021, unter Tagesordnungspunkt 11.3 – Verschmutzung und Verwahrlosung Kulturweg, wurden nach Aussage von Marktgemeinderat Schätzlein im Protokoll nicht korrekt wiedergegeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, in der Niederschrift vom 10.11.2021, den Tagesordnungspunkt 11.3 – Verschmutzung und Verwahrlosung Kulturweg, zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Helmstadt (Friedhofssatzung)

Sachverhalt:

Die „Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Helmstadt (Friedhofs- und Bestattungssatzung)“ vom 9. August 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die Regelungen wurden nach den Verhältnissen vor Ort ergänzt und praxisnah angepasst.

Es wurden z. B. alle vorhandenen Grabarten mit Erklärung in die Satzung aufgenommen, die Satzung enthält somit nun auch die Urnenerdgrabstätten und die Urnengrabfächer.

Die traditionelle Unterscheidung zwischen Reihen- und Wahlgräber wird in der Satzung aufgegeben. Es wird nur noch auf die Einzelgrabstätte im Unterschied zur Doppelgrabstätte abgestellt. Die Praxis zeigt, dass die Einzelgrabstätten nicht mehr ausschließlich anlässlich eines Todesfalles konsequent der Reihe nach vergeben werden, sondern auch hier die Vergabe in Abstimmung mit den Hinterbliebenen (also nach Wahl) oder sogar schon im Vorgriff auf einen Todesfall erfolgt, soweit die Belegung und Auslastung des Friedhofs dies zulässt. Auch ist bei diesen Grabstätten die Verlängerung des Grabnutzungsrechts in der Regel auf Antrag möglich. Der einzige Unterschied zu den ursprünglichen Wahlgräbern besteht nur noch in der Anzahl der maximal darin zu bestattenden Verstorbenen.

Die Ruhefrist wurde für alle Grabarten, nach Anhörung des Gesundheitsamtes, von 25 auf 20 Jahre reduziert. Dies soll die Leichenbestattung für den Nutzungsberechtigten, attraktiver gestalten. Eine einheitliche Ruhefrist wurde ebenfalls gewählt, dass es zu keiner Verzerrung der Gebühren für die Friedhofsgebührensatzung kommt.

Das Bestattungs-Institut Trauerhilfe Emmerling, welches für den Markt Helmstadt weiterhin als Erfüllungsgehilfe für die hoheitlichen Verrichtungen tätig wird (Beschluss 16.12.2020, Tagesordnungspunkt N1) und die bekannten Steinmetze erhalten die Satzung, nach Beschlussfassung, in Abdruck.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt, von bisher zur Thematik gefassten Beschlüssen, weitgehend in der Satzung aufgenommen wurde und die Beschlüsse somit hinfällig sind.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Helmstadt (Friedhofssatzung)“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Helmstadt

Sachverhalt:

Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Helmstadt (Friedhofsgebührensatzung)“ vom 9. August 2001 wurde den aktuellen Verhältnissen angepasst. Dass Regelungslücken ausgeschlossen werden können, orientiert sich die Satzung an der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags, welche als zeitgemäße Grundlage empfohlen wird.

Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Die jeweiligen Gebühren wurden nach den anfallenden Verhältnissen aufgenommen und durch die Kämmerei neu kalkuliert.

Folgende Information wurde hierzu von der Kämmerei mitgeteilt:

Die festzulegenden Gebührensätze beruhen auf einer entsprechenden Kalkulation von Leistungsgebühren im Bestattungswesen. Diese Kalkulation ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Die errechneten Gebührensätze beruhen auf einer angenommen 100% prozentigen Kostendeckung im Kalkulationszeitraum von einem Haushaltsjahr. Der Marktgemeinderat kann im Bereich des Friedhofswesens von einer vollen Kostendeckung abweichen - siehe nachstehenden Auszug aus der entsprechenden Fachliteratur. Insbesondere bei der Grabnutzungsgebühr je Einzelgrab- bzw. Doppelgrabstätte (§ 4 (1) a) und b)) und der Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses (§ 5.(1)) kann hiervon Gebrauch gemacht werden.

Auszug Fachliteratur:

Bei einer Grabnutzungsgebührenkalkulation sind zu Über- und Unterdeckungen andere Gesichtspunkte maßgeblich als bei Wasser- und Abwassergebühren. Während bei den letztgenannten Einrichtungen der Kreis der Gebührenschuldner, dort der Grundstückseigentümer, weitgehend personenidentisch ist und somit ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum erfolgen kann, ergibt sich bei den auf die Ruhe- bzw. sogar auf die Nutzungsdauer angelegten Grabgebühren ein gravierender Unterschied: Es fehlt an der Personenidentität der Gebührenschuldner. Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen passt bei Friedhofsgebühren nicht, weil die Grabgebühren nie vom gleichen Personenkreis erhoben werden.

Dies wird seit dem 01.04.2014 von den neu ins KAG eigefügten Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG ausdrücklich gedeckt und berücksichtigt die Besonderheiten der fehlenden Personenidentität bei den Gebührenpflichtigen. Der bay. Landesgesetzgeber hat nun – wie von Bay. Gemeindetag gefordert – auf diese Besonderheit in Art. 8 Abs. 6 Satz 3 KAG reagiert. Danach findet die Verpflichtung zum Ausgleich von Gebührenüber- und -unterdeckungen bei Gebühren für die Inanspruchnahme gemeindlicher Bestattungseinrichtungen in Zukunft keine Anwendung.

Überdeckungen stellen auf kommunalen Friedhöfen eine gegen Null gehende Ausnahme dar. Unterdeckungen wurden bisher ohnehin nicht ausgeglichen, sondern von den Gemeinden als quasi „gottgewollt“ hingenommen und aus den Haushalten getragen. Diese Vorgehensweise verstößt seit 01.04.2014 nun nicht mehr gegen Kalkulationsgrundsätze des KAG.

Quelle: Kommentar Wuttig/Thimet gemeindliches Satzungsrecht Teil IV Frage 39

Demnach wurden die Gebührensätze in der als Anlage beigefügten Friedhofsgebührensatzung, nach Rücksprache mit dem 1. Bürgermeister, angepasst (keine volle Kostendeckung). Die Grabnutzungsgebühren für Einzel-, Doppel und Urnenerdgrabstätten verfünffachen sich bei diesem Vorschlag gegenüber den derzeit gültigen Gebührensätzen. Die Grabnutzungsgebühr für Urnengrabfächer wird im Vergleich etwas günstiger. Der Kostendeckungsgrad für den gesamten Friedhofsbereich würde hier bei voraussichtlich ca. 60-70 % liegen.

Es ist auch zu beachten, dass die festgesetzte jährliche Grabnutzungsgebühr für die einzelnen Grabarten aus EDV-technischen Gründen durch zwölf teilbar ist.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf der „Friedhofsgebührensatzung des Marktes Helmstadt“ als Satzung. Der Satzungsentwurf, der als Anlage beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 4 1. Änderung des Bebauungsplans "An der Klinge" Holzkirchhausen; Vorentwurf des Büros Köhl

Sachverhalt:

In der Marktgemeinderatssitzung vom 12.05.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ von Holzkirchhausen gefasst; auf den TOP ö4 dieser Sitzung wird insoweit verwiesen.

Das beauftragte Ing. Büro Köhl hat nun eine Vorentwurfszeichnung und einen Vorentwurf der tiefbaulichen Erschließung übersandt, in dem entsprechend den früheren grundsätzlichen Überlegungen drei Baugrundstücke dargestellt sind. Diese sollen verkehrsmäßig aus nördlicher Richtung über die Straße „Am Klingengraben“ erschlossen werden, deren Stichweg hierzu in südlicher Verlängerung aufzuweiten ist. Der Anschluss an das Kanal- und Wasserleitungsnetz erfolgt von der östlichen Seite über den vorhandenen durchgehenden Kanal bzw. über eine Verlängerung der im Stichweg vorhandenen Wasserleitung. Die Entwässerung des Niederschlagswassers soll in westlicher Richtung in den Klingengraben erfolgen.

Zur entsprechenden rechtlichen Sicherung ist im Zuge der vermessungstechnischen Neubildung der geplanten drei Baugrundstücke für das zukünftige südliche Baugrundstück zur Sicherung der vorhandenen durchgehenden Kanalleitung auf der Ostseite eine Grunddienstbarkeit einzutragen, damit die entsprechende Teilfläche des Grundstücks von Bebauung freibleibt.

Die Art der Bebauung sollte sich an der Umgebungsbebauung orientieren, sodass eine „klassische“ Einzelwohnhausbebauung im Bebauungsplan festgelegt werden sollte.

Sofern mit diesem grundsätzlichen Planungsansatz einschließlich Neubildung der Baugrundstücke Einverständnis besteht, würde das Büro einen detaillierten Bebauungsplanentwurf ausarbeiten, damit anschließend das entsprechende Bebauungsplanverfahren, das formal als vereinfachtes Verfahren im Rahmen der Nachverdichtung durchgeführt werden kann, abgewickelt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, auf der Basis der vorliegenden Vorentwurfsunterlagen in das vereinfachte Bebauungsplanverfahren einzutreten.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**14**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 5	**Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen in Holzkirchhausen; Oberflächenabbruch und -wiederherstellung für die Restflächen in der Brandstraße und Hallstattstraße**

Sachverhalt:

Im Hinblick auf die Ausführung der Wiederherstellung der Straßenoberfläche der Brandstraße wurde bereits in der Marktgemeinderatssitzung vom 10.11.2021 unter TOP ö10 einstimmig beschlossen, dass die Straße durchgehend und vollständig in Form eines zweischichtigen Aufbaus mit 14 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht wiederhergestellt wird.

Im JourFix-Termin vom 16.11.2021 wurde nun auch für die Hallstattstraße die Frage der Wiederherstellung der Straßenoberfläche besprochen und vereinbart, bei der Hallstattstraße in gleicher Weise vorzugehen wie bei der Brandstraße.

Das Ing.Büro Köhl hat hierzu mit Mail vom 17.11.2021 mitgeteilt, dass für die Hallstattstraße die Kosten für Oberflächenabbruch- und – wiederherstellung für die Restflächen (240 m²) ca. 30.000,00 € brutto betragen werden. Laut Büro hat die bestehende Asphalttragschicht eine Stärke von ca. 2 – 5 cm und entspricht damit nicht dem heutigen Stand der Technik, der eine Tragschicht von 14 cm fordert; somit wären Setzungen im Fahrbahnbereich absehbar, sofern eine neue Asphaltdeckschicht auf die vorhandene Tragschicht aufgebracht werden würde.

Da die nächste Marktgemeinderatssitzung erst für den 01.12.2021 terminiert ist und für eine baldmöglichste Vorbereitung und Ausführung der vorgenannten Straßenbauarbeiten eine entsprechend zeitnahe Beauftragung der Fa. Brandel-Bau erfolgen muß, hat der 2. Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsvertretung in Abstimmung mit dem Bauhofleiter entschieden, die diesbezügliche Beauftragung umgehend auszusprechen, sodass die jetzige Beschlussfassung eine nachträgliche Bestätigung des für die Hallstattstraße erteilten Auftrags darstellt.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐ Keine finanziellen Auswirkungen		
☐ Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☐ Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
davon - Sachausgaben €		
- Personalausgaben €		

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten ☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der aufgrund der zeitlichen Situation bereits erfolgten Auftragserteilung für die Wiederherstellung der Straßenoberfläche der Hallstattstraße mit einem Kostenumfang von ca. 30.000,00 € zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **14**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Zuschussantrag der Katholischen Kirchenstiftung vom 03.11.2021; Gewährung eines Investitionskostenzuschuss für den Austausch eines Antriebsmotors der Glockenanlage

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.11.2021 (Eingang VGem 05.11.2021) teilt die Katholische Kirchenstiftung St. Martin mit, dass der Antriebsmotor der Glocke 1 irreparabel ist und ersetzt werden muss. Die Kosten für den Austausch des Motors belaufen sich nach Angaben der Kirchenstiftung voraussichtlich auf ca. 10.000,00 €. Ein detaillierter Finanzierungsplan aus

dem sich Zuschüsse, Spenden und Eigenmittel zur Finanzierung der Maßnahme ergeben, war dem Schreiben **nicht** beigefügt.

Nach Auffassung des Antragsstellers sei der Markt Helmstadt für den Kirchturm zuständig und die Maßnahme, nachdem die Glocken wesentlicher Bestandteil des Turms sind, erfordere deshalb auch Zustimmung des Marktes (s. dritter Absatz des o.g. Schreibens). Hierzu ist festzustellen, dass nach allen der Verwaltung vorliegenden Unterlagen und angestellten Recherchen eine Baulastverpflichtung des Marktes Helmstadt weder für den Kirchturm noch dessen Einrichtung nicht gegeben ist bzw. zu keiner Zeit gegeben war (s.a. Auszüge aus dem diesbezüglichen Vorgang).
Bei der Gewährung von Investitionskostenzuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Marktes, die er nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren kann bzw. darf. Im Haushalt 2021 und der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025 wurden keine Haushaltsmittel für die Gewährung von Investitionszuschüssen eingeplant.

Richtlinien für die Gewährung von Investitionskostenzuschüssen in derartigen Fällen wurden vom Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt nicht beschlossen. Sofern der Marktgemeinderat bereits heute der Katholischen Kirchenstiftung einen Zuschuss in Aussicht stellen möchte, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Helmstadt beschließt, der Kath. Kirchenstiftung für den Austausch des Antriebsmotors der Glocke 1 einen **Investitionskostenzuschuss <u>i.H.v. 50 % max. aber 3.500,00 € der nicht gedeckten Ausgaben zu gewähren</u>**. Der Zuschuss wird unmittelbar nach schriftlicher Anforderung (incl. eines Kosten-/Verwendungsnachweis) im Haushaltsjahr 2022 und Rechtskraft des Haushalts 2022 zur Zahlung angewiesen.
Da eine Baulastverpflichtung des Marktes Helmstadt weder für den Kirchturm noch für dessen Einrichtung gegeben ist, erfolgt die Zuschussgewährung ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**13**
Nein:	**1**
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 7 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2020

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 vom 15.07.2021 wurde bekannt gegeben. Die vom Bürgermeister veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihm gegebene weitere Aufklärung wurden zur Kenntnis genommen. Die im Haushaltsjahr 2020 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2020 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	6.472.809,02	2.644.655,47	9.117.464,49
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	6.472.809,02	2.644.655,47	9.117.464,49
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	6.472.809,02	2.644.655,47	9.117.464,49
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	6.472.809,02	2.644.655,47	9.117.464,49
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

2.1 Unerledigte Vorschüsse	-1.493,90 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	3.615.430,67 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	4.475.445,80	246.970,62	0,00	4.722.416,42
3.2 Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00

Abstimmungsergebnis:

Ja: **7**
Nein: **7**
Persönliche Beteiligung: -

Die Feststellung der Jahresrechnung ist aufgrund von Stimmengleichheit abgelehnt.

TOP 8 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2020

Die Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

--

Tobias Klembt
Vorsitzender

Bernd Walter
Schriftführer